

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Landschaftsbeirat	02.05.2012	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

## **Erstaufstellung des Bebauungsplanes II/J 35 "Solarpark Deponie Nunnensiek" und 225. Flächennutzungsplanänderung**

### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Landschaftsbeirat, 25.11.1997, nicht öffentlich, TOP 1 und TOP 6; Landschaftsbeirat, 04.03.1998, nichtöffentlich, TOP 16; Landschaftsbeirat, 23.03.1999, öffentlich, TOP 3; Landschaftsbeirat, 24.08.1999, nicht öffentlich, TOP 12

### Sachverhalt

Die Stadt Bielefeld beabsichtigt, im Bereich der Deponie Nunnensiek die Errichtung einer Photovoltaik – Freiflächenanlage zu ermöglichen. Hierzu soll der Bebauungsplan Nr. II/J 35 „Solarpark Deponie Nunnensiek“ aufgestellt werden. Ziel der Ausweisung ist es, mit der Errichtung einer Photovoltaik - Freiflächenanlage einen Beitrag zu den bundesweiten und lokalen Klimaschutzziele zu leisten. Danach soll bundesweit der Anteil erneuerbarer Energien bei der Stromerzeugung bis 2020 auf 30 % erhöht werden. Auf lokaler Ebene sind die Beschlüsse des Rates der Stadt Bielefeld vom 20.09.2007 (Übernahme der Klimaziele der Bundesregierung) und 19.06.2008 (kommunales Handlungsprogramm Klimaschutz) zu beachten.

Die Deponie Nunnensiek liegt nördlich von Jöllenbeck, westlich der Westerenger Straße direkt an der Stadtgrenze zum Kreis Herford. Bei der ehemaligen Deponie handelt es sich um die Altlastenfläche AA 108 des Altlastenkatasters der Stadt Bielefeld.

Im Jahre 1974 wurde für eine Fläche von 84.850 m<sup>2</sup> die Abtragungsgenehmigung für die Entnahme von ca. 250.000 m<sup>3</sup> Ton erteilt. Der Abgrabungszeitraum erstreckte sich bis zum Frühjahr 1996. Am 3.11.2000 erteilte die Stadt Bielefeld die Genehmigung, auf einer Fläche von 54.250 m<sup>2</sup> ca. 255.000 m<sup>3</sup> Boden abzulagern. Von der Verfüllung wurde der südliche, ca. 3 ha große Bereich der Tongrube ausdrücklich ausgenommen. Hier hatte sich zwischenzeitlich ein ökologisch besonders wertvoller Bereich aus Feuchtbiotopen und Gehölzbiotopen entwickelt. Die Verfüllung der Bodendeponie wurde im Herbst 2010 abgeschlossen.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht im Rahmen der Rekultivierung als Ausgleichsmaßnahme im nordwestlichen Bereich die Herstellung von Wald, im überwiegenden Deponiebereich die Herstellung von Sukzessionsflächen und die Anpflanzung einer Obstwiese im nordöstlichen Deponiebereich vor. Entlang der nördlichen Stadtgrenze und entlang der Ostgrenze der Deponie ist in Teilen die Herstellung einer bis zu 10 m breiten Hecke vorgesehen. Abweichend von der Genehmigung wurde festgelegt, dass anstelle der Herstellung einer Obstwiese entlang der gesamten Stadtgrenze und der gesamten Ostseite der Deponie die Hecke auf voller Länge hergestellt werden soll. Bis auf die Herstellung der Gehölzstrukturen ist die Rekultivierung bereits fertig gestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes umfasst einen Teilbereich des Flurstück 1824, der Gemarkung Jöllenbeck, Flur 5, mit einer Fläche von insgesamt ca. 6 ha. Um das erforderliche

Planungsrecht für die Realisierung des geplanten Vorhabens zu schaffen, soll im Bebauungsplan eine Versorgungsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 Baugesetzbuch mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien (Photovoltaikanlage)“ festgesetzt werden. Zulässig sein sollen ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Sinne von Anlagen, die der Stromerzeugung aus Sonnenenergie dienen, sowie die zum Betrieb der Photovoltaikanlagen notwendigen Nebenanlagen (Transformatorstation, Wechselrichter, Schaltschränke, Zufahrten und ggf. ein Betriebsgebäude). Im weiteren Verfahren wird eine Umweltprüfung durchgeführt und geprüft, ob durch Verwirklichung des Vorhabens artenschutzrechtliche Belange betroffen sein könnten.

Im Parallelverfahren ist gleichzeitig hierfür die 225. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld wird die zentrale Fläche des Plangebietes als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt. Diese wird überlagert von „Fläche für Abgrabung und Aufschüttung“. An diese schließen sich im Osten, Norden, Westen und Süden „Flächen für Landwirtschaft“ an. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist beabsichtigt, die Flächen der ehemaligen Deponie zukünftig als „ Fläche für Versorgungseinrichtung – Photovoltaik Deponie Nunnensiek“ darzustellen.

Da sich das Plangebiet im baulichen Außenbereich befindet und die Errichtung von Photovoltaik – Freiflächenanlagen nicht zu den privilegierten Bauvorhaben gem. § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch gehört, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Darüber hinaus greift die Vergütungsregelung nach § 32 Absatz 1 Ziffer 1 des Erneuerbare – Energien - Gesetzes (EEG) nur, wenn ein Bebauungsplan aufgestellt wurde, der aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist.

Die Deponie Nunnensiek liegt im Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Ravensberger Hügelland“. Der überwiegende Bereich der Deponie hat sich inzwischen zu einem Offenlandbiotop mit unterschiedlichen Grünlandbrachestrukturen entwickelt. Der Geltungsbereich wird im Süden und Südwesten sowie zum Teil im Westen von Wald gesäumt. Nach Osten ist die Deponiefläche durch Feldgehölze in die freie Landschaft eingebunden. Südlich befindet sich der Jöllenbecker Mühlenbach. Dieser tangiert das Plangebiet allerdings nicht. Die nähere Umgebung des Plangebietes ist durch landwirtschaftliche Flächen geprägt, die durch Wald gegliedert wird. In unmittelbarer Nähe grenzt im Norden eine Hofbebauung an; diese befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Enger. Im Süden befindet sich in einer Entfernung von ca. 100 m umgeben von Wald eine Hofstelle. Östlich der Westerengerstraße befindet sich eine weitere Hofstelle.

Der Beirat wird um ein Votum gebeten!

Beigeordneter

Dr. Udo Witthaus

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.